



- |   |                            |   |
|---|----------------------------|---|
| • | Im Ortsteil Kleinzerlang   | Gemeindeteil Prebelow   |
| • | Im Ortsteil Linow          | Gemeindeteil Möckern<br>Gemeindeteil Warenthin<br>Gemeindeteil Linowsee<br>Gemeindeteil Lotharhof   |
| • | Im Ortsteil Luhme          | Gemeindeteil Repente<br>Gemeindeteil Heimland   |
| • | Im Ortsteil Rheinsberg     | Gemeindeteil Charlottenau<br>Gemeindeteil Hohenelse<br>Gemeindeteil Wittwien<br>Gemeindeteil Beerenbusch<br>Gemeindeteil Paulshorst<br>Gemeindeteil Feldgrieben<br>Gemeindeteil Schlaborn |
| • | Im Ortsteil Zechlinerhütte | Gemeindeteil Neumühl  |
| • | Im Ortsteil Zechow         | Gemeindeteil Rheinshagen  |
| • | Im Ortsteil Zühlen         | Gemeindeteil Uhlenberge   |
- (3) Für alle in Abs. 1 genannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil Rheinsberg aus 9 Mitgliedern und in den übrigen Ortsteilen aus 3 Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
- (5) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter in geheimer Wahl.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ortsbeiräten folgende Angelegenheiten zur Entscheidung:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgehen.
  2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
  3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.“
  4. Förderung von Vereinen und Verbänden, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil.

## **Artikel II**

### **Einfügen eines § 9a**

Nach § 9 wird nachfolgender § 9a eingefügt:

„§ 9a  
Tourismuswirtschaftsbeirat  
(§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Rheinsberg richtet im Interesse einer geordneten touristischen Entwicklung einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Tourismuswirtschaftsbeirat der

Stadt Rheinsberg“. Der Beirat hat die Stadtverordneten und den Bürgermeister insbesondere bei der Entwicklung der Stadt zum Heilbad sowie zum Aufbau einer effizienten und besucherorientierten touristischen Struktur der Gesamtgemeinde zu beraten. Zu seinen Aufgaben gehört auch das Verfassen von Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der touristischen Entwicklung und des städtischen Leitbildes.

- (2) Dem Beirat gehören 11 Mitglieder an. Die Mitglieder müssen mit dem Sachgebiet vertraut sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und Betrieben der Tourismuswirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg.
- (5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die touristische Entwicklung der Stadt oder auf die touristischen Leistungsträger haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder schriftlich erfolgen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung.“

### **Artikel III Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 07.05.2010

Jan-Pieter Rau

Stadt Rheinsberg  
Der Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die am 28.04.2010 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg beschlossene „1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg“ wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bekannt gemacht.

Jan-Pieter Rau